



### 3/1.3

## Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische Konservatorium

vom 17. Dezember 2024 (Bekanntmachung vom 20. Dezember 2024)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Badische KONServatorium – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule sowohl für Kinder und Jugendliche, gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg, als auch für Erwachsene. Die Aufgaben des Badischen KONServatoriums sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.
- (2) Ziel der musikpädagogischen und sozialintegrativen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen beziehungsweise gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik und das Erleben von Musik in Gruppierungen unterschiedlichster Art und Zusammensetzung zu wecken.
- (3) Diejenigen Vorschriften der Satzung, die sich ausdrücklich oder der Sache nach nur auf Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg beziehen, gelten nicht für Erwachsene.

### § 2

#### Aufbau und Organe

- (1) Das Badische KONServatorium gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Elementare Musikpädagogik und Orientierungsstufe

Fachbereich 2: Blockflöte und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen  
Fachbereich 3: Zupfinstrumente und Gesang  
Fachbereich 4: Streichinstrumente  
Fachbereich 5: Blasinstrumente  
Fachbereich 6: Jazz  
Fachbereich 7: Tasteninstrumente und Musiktheorie  
Fachbereich 8: Verwaltung

- (2) Für das Badische KONServatorium besteht ein Verwaltungsrat. Er berät den Gemeinderat in Angelegenheiten des Badischen KONServatoriums und ist in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere bei der Berufung des Direktors oder der Direktorin und der Lehrkräfte. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird vom Gemeinderat bestimmt.
- (3) Das Badische KONServatorium wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet.

### **§ 3**

#### **Schuljahr, Ausbildung, Probezeit**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.
- (2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In der Orientierungsstufe gibt es keine Probezeit.
- (3) Die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Sie weisen ihre Leistungen durch Vorspiel nach. Die Schüler und Schülerinnen im Einzel-, Zweier- und Dreiergruppenunterricht erhalten auf Anfrage ein Zeugnis.

### **§ 4**

#### **Unterrichtsform**

- (1) Der Unterricht in der Elementaren Musikpädagogik (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, KONS-Käfer, Musik-Mäuse, Musikalische Früherziehung) wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt.
- (2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe wird kombiniert in Gruppen mit vier und in Klassen mit durchschnittlich zwölf Kindern erteilt.
- (3) Der Unterricht der Fachbereiche 2 bis 7 wird grundsätzlich als Einzelunterricht oder Gruppenunterricht angeboten. Im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmenden, als Blockseminar ab fünf Teilnehmenden oder als Kammermusik mit zwei bis sechs Teilnehmenden sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.

- (4) Sollte die Zahl der Teilnehmenden von Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, ist das Badische KONServatorium berechtigt, Kurse zusammenzulegen oder bei gleichen Unterrichtsgebühren die Unterrichtszeit zu kürzen.

Sollte dies auch nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.

- (5) Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags in den Vor- und Nachmittagsstunden, in Ausnahmefällen für Berufstätige auch abends erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- bzw. Kursjahres aufgrund konservatoriumsbedingter Notwendigkeiten verändert werden. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Direktion zugeteilt. Die Unterrichtszeitdauer bestimmt sich nach den Angaben in der Gebührenordnung.

Eine Reduzierung der Unterrichtszeitdauer durch die Schülerin beziehungsweise den Schüler ist nur zu den üblichen Abmeldeterminen (§ 7 Abs. 5) möglich.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.

- (6) Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird.
- (7) Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (8) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein vom Badischen KONServatorium zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet. Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des darauffolgenden Schuljahres zu erfolgen.
- (9) Eine Aufsicht für die Schüler und Schülerinnen besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte einzuhalten.
- (10) Darüber hinaus kann das Badische KONServatorium zur Unterstützung der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen Kooperationen vereinbaren.

## § 5

### **Begabtenförderung**

- (1) Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums mit herausragender Begabung können im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung eine besondere Förderung erhalten. Hierfür richtet die Stadt jährlich Stipendien am Badischen KONServatorium ein.

- (2) Zur Beurteilung der Leistung richtet das Badische KONServatorium eine qualifizierte Jury aus Lehrkräften des Badischen KONServatoriums ein. Die Darbietungen werden nach Punkten auf einer Skala von 1 bis 25 bewertet.

Die Teilnehmenden werden in zwei Altersgruppen unterteilt:

- Altersgruppe I: Ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.  
 Altersgruppe II: Ab Beginn des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Stichtag zur Altersbestimmung ist der Schuljahresbeginn am 1. September des jeweiligen Jahres.

Das Stipendium umfasst folgende Leistungen der Stadt Karlsruhe

<b>Altersgruppe I</b>	
Erreichte Punktzahl	Förderung
22 bis 22,9	15 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach zusätzlich
23 bis 25	30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach zusätzlich

<b>Altersgruppe II</b>	
Erreichte Punktzahl	Förderung
22 bis 22,9	30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach zusätzlich
23 bis 25	45 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach zusätzlich 30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Nebenfach (fakultativ)

Der Unterricht im Nebenfach erfolgt im Fach Klavier. Hiervon ausgenommen sind Teilnehmende, die das Stipendium mit Hauptfach Klavier erhalten. Für diese erfolgt der Unterricht im Nebenfach auf einem Melodieinstrument oder im Fach Gesang.

Stipendiatinnen und Stipendiaten der Altersgruppe II haben zusätzlich zum Einzelunterricht folgende Fächer zu belegen:

- a) Im Ensemblefach nach Maßgabe der Direktion: Mindestens zwei Projekte pro Schuljahr, zum Beispiel Chor, Kammermusik oder Orchester
- b) Im Fach Musiktheorie und Gehörbildung: Mindestens eine Wochenstunde á 45 Minuten. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Musikgymnasiums sind, können den Musiktheorieunterricht auch am Helmholtz-Gymnasium absolvieren.

Die Vorgaben über Bewerbung, Spielzeit und Repertoire sind in der jeweiligen Ausschreibung niedergelegt.

Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Teilnahme an mindestens einem Stipendiatenkonzert verpflichtet.

- (3) Die Zusage für ein Stipendium gilt für das jeweils folgende Schuljahr.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

- (1) Anmeldungen sind unter Verwendung des Anmeldeformulars online, in Textform per Brief oder per E-Mail unter [badkons@karlsruhe.de](mailto:badkons@karlsruhe.de) an das Badische KONServatorium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Eine Anmeldung wird grundsätzlich nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA Lastschriftmandat zum Einzug der zu zahlenden Beträge erteilt wird. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit dem Badischen KONServatorium, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige zur Übernahme der Bankgebühren.

- (2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Badischen KONServatoriums, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und eines geordneten Unterrichtsablaufs, gegeben sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme beziehungsweise Übernahme zwischen den verschiedenen Fächern besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.
- (4) Über die Aufnahme der Schülerinnen, Schüler und Erwachsenen und ihre Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die zuständige Fachbereichsleiterin oder der zuständige Fachbereichsleiter. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen müssen online oder in Textform (per Brief, E-Mail) bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.
- (2) Bei der Orientierungsstufe ist eine ordentliche Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres nicht möglich.

- (3) Bei einjährigen Kursen im Fachbereich 1 (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, KONS-Käfer und Musik-Mäuse) können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit ist eine ordentliche Abmeldung nicht mehr möglich.
- (4) Bei zweijährigen Kursen im Fachbereich 1 (Musikalische Früherziehung) sind Abmeldungen während der dreimonatigen Probezeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Danach kann eine ordentliche Abmeldung nur zum Ende des ersten Kursjahres erfolgen. In diesem Fall muss die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums eingegangen sein.
- (5) In allen anderen Fächern können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit sind ordentliche Abmeldungen jeweils zum 28. Februar oder zum 31. August eines Jahres möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums vorliegt.
- (6) Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Wegzug oder Krankheit), die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen, können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden. Hierüber entscheidet die Direktion. Ein schriftlicher Nachweis über den außerordentlichen Kündigungsgrund ist bis spätestens zwei Wochen vor Fristende vorzulegen. Sollte der schriftliche Nachweis erst danach vorgelegt werden, so wird die außerordentliche Abmeldung erst mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wird, wirksam.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler und Schülerinnen**

Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Badischem KONServatorium. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers beziehungsweise der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Badische KONServatorium gegenüber Schüler, Schülerinnen und Erwachsene Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebührenschildnerin beziehungsweise der Gebührenschildner mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist, Schüler, Schülerinnen oder Erwachsene wiederholt das Hausrecht missachten, gegen diese Satzung verstoßen oder häufig unentschuldigt fehlen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Androhung der Entlassung
- c) Entlassung aus dem Badischen KONServatorium

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Androhung der Entlassung entrichtet, wird die Ordnungsmaßnahme nach Buchstabe b ergriffen.

- (2) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Direktion.

## **§ 10**

### **Instrumente**

- (1) Die Schülerinnen, Schüler und Erwachsene sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit zunächst für zwölf Monate gegen Gebühr überlassen werden. Diese Frist verlängert sich nach zwölf Monaten automatisch und es erfolgt eine Gebührenerhöhung gemäß Gebührenverzeichnis.

In der Orientierungsstufe ist die Instrumentenüberlassung Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Instrumente pfleglich zu behandeln. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten. Mit Reparaturen dürfen nur vom Badischen KONServatorium benannte Firmen beauftragt werden.

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 11**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für das Badische KONServatorium erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die ein Hauptfach am Badischen KONServatorium belegen, entfallen Gebühren für Ergänzungsfächer, Kammermusik und Ensemblefächer. Werden nur Ergänzungsfächer, Kammermusik oder Ensemblefächer belegt, besteht Gebührenpflicht nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.

## § 12

### Gebührenschild

- (1) Die Gebühren schuldet, wer an den Lehrveranstaltungen des Badischen KONServatoriums teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Die Gebühren schuldet auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschild zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner oder Gesamtschildnerinnen.

## § 13

### Entstehung der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren entstehen regelmäßig zum Beginn des Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt beziehungsweise das schuleigene Instrument überlassen wird und werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.

- (2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung in Textform einzureichen und werden an das entsprechende Fachamt zur Bearbeitung weitergeleitet.

## § 14

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 7 dieser Satzung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, zu dem der Unterricht gekündigt wurde.
- (2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.
- (3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.
- (4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.

## **§ 15**

### **Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung**

- (1) Wird am Badischen KONServatorium innerhalb einer Familie gleichzeitig mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Gebührenschuldenden Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu. Hiervon ausgenommen ist Klassenunterricht.

## **§ 16**

### **Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen u. a.**

- (1) Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses erhalten nach Vorlage des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren. Die Gebührenermäßigung richtet sich nach der jeweils geltenden Förderung des Karlsruher Passes beziehungsweise Kinderpasses.
- (2) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses eingegangen ist, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise der Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.
- (3) Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für überlassene Instrumente.
- (4) Gebührenermäßigungen aus Gründen des § 4 Absatz 10 beschließt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Verwaltung des Badischen KONServatoriums.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1998 in der Fassung vom 1. März 2019 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis zu § 11 Absatz 1 der Satzung  
für das Badische KONServatorium vom 17. Dezember 2024  
gültig ab 1. Januar 2025**

**Unterricht in Klassen** (Elementare Musikpädagogik)

<b>Fachbereich 1</b>				
<b>Musikklassen</b>	Unterricht/ Woche	Kursdauer	Jahresgebühr	Monatliche Rate
KONS-Küken	45 Minuten	1 Jahr	388,80 €	32,40 €
KONS-Kindergarten	45 Minuten	1 Jahr	388,80 €	32,40 €
KONS-Käfer*	45 Minuten	1 Jahr	388,80 €	32,40 €
Musik-Mäuse*	45 Minuten	1 Jahr	296,40 €	24,70 €
Musikalische Früherziehung*	60 Minuten	2 Jahre	388,80 €	32,40 €
<b>Fachbereich 2</b>				
Instrumentalkurs an Schulen ab 9 Teilnehmende	45 Minuten	1 Jahr	120,00 €	10,00 €
Instrumentalkurs an Schulen ab 9 Teilnehmende	60 Minuten	1 Jahr	160,80 €	13,40 €

\*) Für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Gruppen- und Einzelunterricht erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 36,00 Euro pro Jahr bzw. 3,00 Euro pro Monat.

Sollte die Zahl der Teilnehmenden von Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, ist das Badische KONServatorium berechtigt, Kurse zusammenzulegen oder bei gleichen Unterrichtsgebühren die Unterrichtszeit zu kürzen.

**Unterricht in Gruppen oder Einzelunterricht (Fachbereich 2 – 7)**

(Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht und Unterricht in Gruppen, theoretischer Einzelunterricht)

	Unterricht/ Woche	Kursdauer	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Einzelunterricht	15 Minuten	Ohne zeitliche Begrenzung	438,00 €	36,50 €
	30 Minuten		876,00 €	73,00 €
	45 Minuten		1.314,00 €	109,50 €
	60 Minuten		1.752,00 €	146,00 €
	75 Minuten		2.190,00 €	182,50 €
	90 Minuten		2.628,00 €	219,00 €
Unterricht in der 2er-Gruppe	30 Minuten	Ohne zeitliche Begrenzung	525,60 €	43,80 €
	45 Minuten		788,40 €	65,70 €
	60 Minuten		1.051,20 €	87,60 €
	75 Minuten		1.314,00 €	109,50 €
	90 Minuten		1.576,80 €	131,40 €
Unterricht in der 3er-Gruppe	30 Minuten	Ohne zeitliche Begrenzung	444,00 €	37,00 €
	45 Minuten		666,00 €	55,50 €
	60 Minuten		888,00 €	74,00 €

	75 Minuten		1.110,00 €	92,50 €
	90 Minuten		1.332,00 €	111,00 €
Unterricht in der 4er-Gruppe	30 Minuten	Ohne zeitliche Begrenzung	348,00 €	29,00 €
	45 Minuten		522,00 €	43,50 €
	60 Minuten		696,00 €	58,00 €
Gruppen mit 5 und mehr Teilnehmenden	30 Minuten	Ohne zeitliche Begrenzung	312,00 €	26,00 €
	45 Minuten		468,00 €	39,00 €
	60 Minuten		624,00 €	52,00 €

### Erwachsenen-Abonnements

(für Instrumental- und Vokalunterricht)

	Einmalige Gebühr
neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von sechs Monaten	333,50 €

### Studi-Abonnements

(für Instrumental- und Vokalunterricht)

	Einmalige Gebühr
neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von sechs Monaten	303,20 €

### Orientierungsstufe (Fachbereich 1)

	Unterricht/ Woche	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Kombinierter Unterricht in 4er-Gruppen und Klassen	75 Minuten	790,80 €	65,90 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Orientierungsstufe, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Kind um 36,00 Euro im Jahr bzw. 3,00 Euro pro Monat. Weitere Ermäßigungen greifen hier nicht.

### Ergänzungsfächer

(Musiktheorie in Klassen mit in der Regel mindestens fünf Teilnehmenden)

	Jahresgebühr	Monatliche Rate
bis zu 90 Minuten/Woche	554,40 €	46,20 €
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	gebührenfrei	gebührenfrei

### Blockseminare

(zu unterschiedlichen Themenbereichen in Klassen mit mindestens fünf Teilnehmenden)

	Einmalige Gebühr
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	37,90 €
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	113,60 €

### Kammermusik

(zwei bis sechs Teilnehmende)

	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	gebührenfrei	gebührenfrei
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	166,80 €	13,90 €

### Ensemblefächer

(ab sieben Teilnehmende)

	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	gebührenfrei	gebührenfrei
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	24,00 €	2,00 €

## Gebührenermäßigungen

Bei Mehrfachbelegungen im Einzel- oder Gruppenunterricht (Fachbereich 2 – 7) innerhalb einer Familie gelten folgende Ermäßigungen auf die Summe der Unterrichtsgebühren für diese Fächer: bei zwei Belegungen 10 %, bei drei Belegungen 20 %, bei vier Belegungen 30 %.

## Sonstige Gebühren

	Einmalige Gebühr
Bearbeitungsgebühr für die Neuaufnahme	15,00 €
Bearbeitungsgebühr für außerordentliche Abmeldungen	15,00 €
<b>Erwachsenenzuschlag *)</b> Für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahme: Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende (einschließlich FÖJ und FSJ) nach Vorlage eines Nachweises	10 % auf die Unterrichtsgebühr

## Instrumentenüberlassung

Wert des Instrumentes	Im ersten Jahr		Ab dem zweiten Jahr*	
	Jahresgebühr	Monatliche Rate	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Bis 500,00 €	201,60 €	16,80 €	334,80 €	27,90 €
über 500,00 bis 5.000,00 €	228,00 €	19,00 €	361,20 €	30,10 €
über 5.000,00 €	267,60 €	22,30 €	400,80 €	33,40 €

\* gilt nicht für den frühinstrumentalen Unterricht

## Nutzungsgebühr für Harfe, Schlagzeug und Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo):

51,60 Euro/Jahr bzw. 4,30 Euro/Monat

Die im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfassten Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nach dem jeweils gültigen Steuersatz nachgefordert werden.

# **Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium - gültig ab 1. Januar 2017 -**

Nach § 15 der Satzung für das Badische KONServatorium können Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

## **1. Voraussetzung**

Am Badischen KONServatorium wird Inhabern und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gewährt.

## **2. Höhe der Ermäßigung**

Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes beziehungsweise Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt (beschlossen) werden.

## **3. Antragstellung und Bewilligungszeitraum**

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gilt jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind. Die Ermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils erneut schriftlich bis Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen.

Werden der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich der Kopie des Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag einschließlich Kopie vollständig ausgefüllt vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

## **4. Anzahl der Ermäßigungen**

Pro Schüler oder Schülerin kann eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nur für maximal zwei Unterrichtsfächer gewährt werden.

## **5. Instrumentenüberlassung**

Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für mietweise überlassene Instrumente.

## **6. Zuständigkeit**

Über die Anträge entscheidet die Direktion des Badischen KONServatoriums im Rahmen dieser Richtlinien.

## **7. Finanzierung**

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen am Badischen KONServatorium wird aus dem Budget des Karlsruher Passes finanziert.

## **8. Übergangsregelung**

Diese Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Schüler und Schülerinnen, die bisher keine Gebührenermäßigung am Badischen KONServatorium erhalten haben. Alle laufenden Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen werden weiterhin nach den Richtlinien vom 1. Januar 2007 gewährt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Januar 2011 außer Kraft.